

Die Stadt Miltenberg erlässt gemäß Beschluss des Stadtrates vom 18.11.2015 aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2015 (GVBl S. 296) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82) folgende

1. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes vor verunstaltender Außenwerbung in der Stadt Miltenberg – außerhalb der Altstadt – vom 11.04.2006

§ 1

Die Satzung zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes vor verunstaltender Außenwerbung in der Stadt Miltenberg – außerhalb der Altstadt – vom 11.04.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 1 (Räumlicher Geltungsbereich) erhält folgende neue Fassung:

Die Satzung gilt für das **gesamte Stadtgebiet** einschließlich der Stadtteile, **mit Ausnahme** des Geltungsbereiches der Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen und von Werbeanlagen in der Altstadt von Miltenberg und des Geltungsbereiches der Satzung zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes vor verunstaltender Außenwerbung in der Stadt Miltenberg für die Industrie- und Gewerbegebiete in Miltenberg-West sowie das Stadtgebiet Miltenberg-Nord, nördlich der Bahnlinie.

2. § 3 (Erweiterung der Genehmigungspflicht für Werbeanlagen) erhält folgende neue Überschrift:

Abstimmungspflicht für Werbeanlagen

3. § 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Bei verfahrensfreien Werbeanlagen nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 BayBO, insbesondere Werbeanlagen in Auslagen oder an Schaufenstern, Werbeanlagen bis zu einer Größe von 1 m², Warenautomaten und nur vorübergehend angebrachte Werbeanlagen, ist eine Abstimmung mit der Stadt erforderlich.

4. § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Von der Verpflichtung zur Abstimmung nach Abs. 1 sind ausgenommen:

5. § 7 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Von den Vorschriften dieser Satzung können gem. Art. 63 Abs.3 i.V.m. Abs.1 Satz 1 BayBO Abweichungen zugelassen werden.
Die Entscheidung über Abweichungen trifft bei verfahrensfreien Vorhaben die Stadt; im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.
Dem Antrag auf Abweichung ist eine schriftliche Begründung beizufügen, die die Notwendigkeit einer Abweichung nachweist.

6. § 10 erhält folgende neue Fassung:

Mit Geldbuße bis zu 500.000 € kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, nämlich Werbeanlagen entgegen den in § 4 bis 6 genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen errichtet, anbringt oder ändert bzw. errichten, anbringen oder ändern lässt
2. Werbeanlagen ohne die erforderliche Gewährung einer Abweichung entgegen den in den §§ 4 bis 6 genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen errichtet, anbringt oder ändert bzw. errichten, anbringen oder ändern lässt.
3. einer vollziehbaren Anordnung der Bauaufsichtsbehörde auf Grund dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Miltenberg, 20. November 2015

Stadt Miltenberg
gez.

D e m e l
1.Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Rathaus Miltenberg, Zimmer Nr. 22, zur Einsicht ausgelegt. Hierauf wurde mit Amtlicher Bekanntmachung der Stadt Miltenberg vom 25. November 2015, ausgehängt an der Amtstafel am 30. November 2015 und veröffentlicht im Bote vom Unter-Main vom 30. November 2015, hingewiesen.

Die Satzung tritt gemäß § 16 am 1. Dezember 2015 in Kraft.

Miltenberg, 1. Dezember 2015

Stadt Miltenberg
gez.

R e i c h e r t